

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XLI. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur Benennung der Örtlichkeiten, auf denen Feuerwerke untersagt sind.

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. § 7b Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. Corona-VO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Nach § 7b Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO sind Feuerwerke auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. Die gemäß § 7b Abs. 1 Satz 3 Nds. Corona-VO festzulegenden Örtlichkeiten werden wie folgt benannt:

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld:

- Kronenplatz
- Adolph-Roemer-Straße
- Marktkirchenplatz

Stadt Bad Harzburg:

- Herzog-Wilhelm-Straße (ab Einmündung Jungbrunnen bis Randbereich Kurpark (Höhe der Tourist-Info/Nordhäuser Straße))
- Burgbergplateau

Stadt Seesen

- Jacobsonplatz
- Jacobsonstraße (zwischen Bismarckstraße und Dr.-Heinrich-Jasper-Platz)
- Marktstraße

Gemeinde Liebenburg

- Bereich um die Schlosskirche Liebenburg,
(Amtsrichtergarten und Grundstück Burgberg 32, Liebenburg (Schloss einschl. Kirche))

2. An den genannten Orten ist in der Zeit vom 31.12.2021 bis zum Ablauf des 01.01.2022 das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a des Sprengstoffgesetzes untersagt. In der Zeit vom 31.12.2021, 21:00 Uhr, bis zum 01.01.2022, 07:00 Uhr ist auch das Mitführen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 auf den genannten Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt.
3. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffer 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

5. Hinsichtlich des Gebietes der **Stadt Goslar** wird auf die separate Anordnung eines Abbrennverbotes von Feuerwerkskörpern vom 09.12.2021 verwiesen.

Begründung:

Zu Ziffer 1 und 2:

Rechtsgrundlage für die Benennung der Örtlichkeiten ist § 7b Abs. 1 Satz 3 Nds. Corona-VO. Danach hat der Landkreis Goslar für das Kreisgebiet belebte Örtlichkeiten festzulegen, an denen Menschen sich erfahrungsgemäß zum Jahreswechsel zum Abbrennen von Feuerwerk treffen. An diesen Örtlichkeiten herrscht durch zu erwartende Menschenansammlungen erhöhte Verbreitungsgefahr für das Corona-Virus SARS-CoV-2 und erhöhte Verletzungsgefahr durch die pyrotechnischen Knall- und Effektkörper.

Bei der Auswahl der Örtlichkeiten wurde die spezielle Ortskenntnis der betreffenden Kommunen zugrunde gelegt.

Vor dem Hintergrund der erneut auftretenden sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weiterhin umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten sowie zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Das Verbot des Abbrennens von Feuerwerk an belebten Örtlichkeiten verhindert den dort zu erwartenden Zustrom von Personen und deren nicht nur vorübergehendes Verweilen an diesen Örtlichkeiten. Zusammen mit den anderen kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung stellt dies das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Auf engem Raum zusammenstehende Personen, die potentiell verletzungsträchtige Handlungen vornehmen, indem sie Feuerwerkskörper abbrennen, stellen zudem eine erhöhte Gefahr für erhebliche Brand- und Explosionsverletzungen eben jener Personen dar. In der jetzigen pandemischen Situation mit erneut steigenden Krankheitszahlen und erhöhter Belastung des Gesundheitssystems ist jegliche zusätzliche Belastung des Systems potentiell geeignet, das System zu überlasten. Dies muss verhindert werden, um alle Bürger bestmöglich medizinisch versorgen zu können. Im Falle erfahrungsgemäß zahlreicher Verletzungen durch das Silvesterfeuerwerk wäre hier eine Spitzenbelastung der ohnehin bereits angeschlagenen medizinischen Versorgung wahrscheinlich.

Diese Anordnungen treten mit Bekanntgabe dieser XLI. Allgemeinverfügung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten ahndbar gemäß der §§ 73 ff Infektionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, .12.2021

Dr. Alexander Saipa
Landrat